



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Bauleitpläne im Verfahren) eingesehen werden.

Jüchen, den 27. Mai 2020

Der Bürgermeister

Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Industriepark Elsbachtal“ im Ortsteil Jüchen

hier:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, folgender Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Industriepark Elsbachtal“ beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Industriefläche. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Jüchen. Nördlich wird es durch die Grubenrandstraße und im Osten durch die Bundesstraße B 59 (ehemalige Autobahn A 540) begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Dringlichkeitsbeschluss 23.03.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 wurde aufgehoben. Die Bekanntmachung vom 15.01.2020 wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Bauleitpläne im Verfahren) eingesehen werden.

Jüchen, den 27. Mai 2020

Der Bürgermeister

Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Industriepark Elsbachtal“ im Ortsteil Jüchen

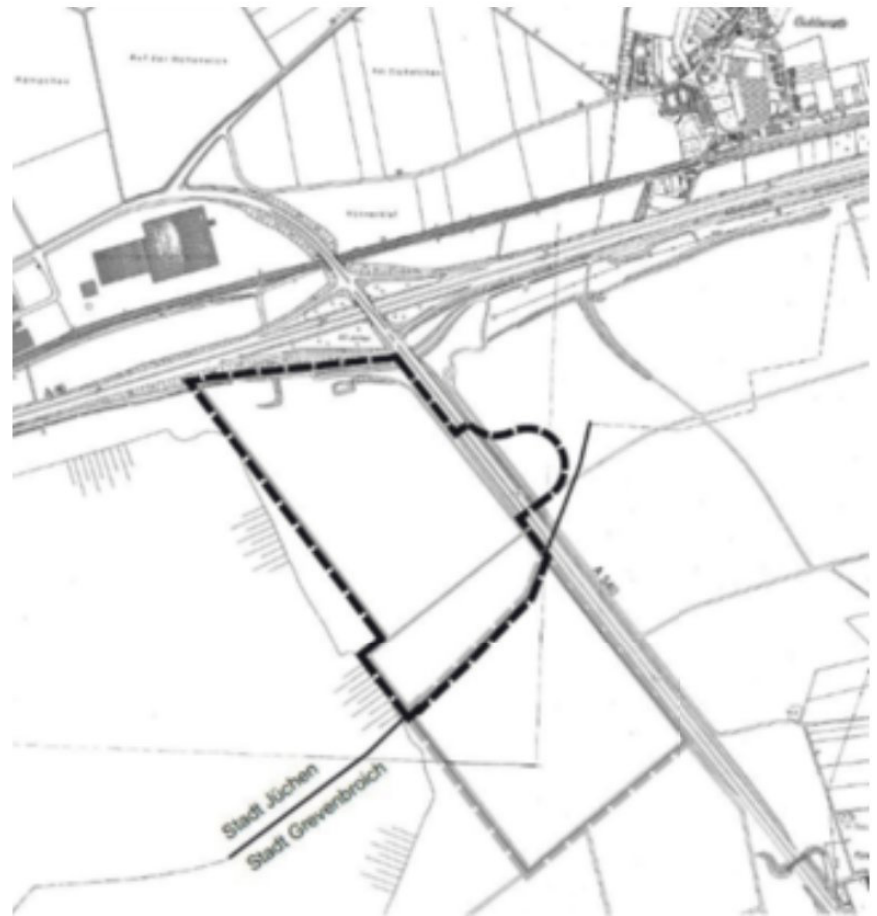
hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Industrie- und Gewerbezone. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Jüchen. Nördlich wird es durch die Grubenrandstraße und im Osten durch die Bundesstraße B 59 (ehemalige Autobahn A 540) begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Aushang des Planentwurfes mit dem Entwurf der Begründung, dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung Stufe II und dem Verkehrsgutachten in der Zeit vom

15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020.

Die vorgenannten Planunterlagen sind einzusehen beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Besonderer Hinweis:

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der Stadtverwaltung so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs der Homepage der Stadt Jüchen zu entnehmen oder telefonisch unter 02165/915-0 zu erfragen.